

### Buchrezension

**Jochen Schneider**, Die männliche Beschneidung (Zirkumzision) Minderjähriger als verfassungs- und sozialrechtliches Problem, dissertation.de – Verlag im Internet GmbH, Berlin 2008, 132 S., € 39,-

I. Es gibt unterschiedliche Gründe, eine Monografie zu besprechen. Erstens kann es sich um ein Thema handeln, worüber zu berichten sich lohnt. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Denn für die rechtliche Problematik der Zirkumzision an nicht einwilligungsfähigen Jungen hat sich die Rechtswissenschaft lange Zeit überhaupt nicht interessiert. Inzwischen ist das Thema fast schon *en vogue*: Seit Anfang des Jahres 2008 sind mehrere Aufsätze dazu erschienen.<sup>1</sup> Ende Oktober 2008 hat *Jochen Schneider* das hier im Mittelpunkt stehende Buch veröffentlicht,<sup>2</sup> worin er sich auf 132 Seiten der verfassungs- und sozialrechtlichen Problematik widmet. Ein zweiter möglicher Grund, sich einer Publikation zu widmen, kann sein, dass die darin enthaltenen Thesen Widerspruch provozieren und Vertreter der Gegenmeinung auf den Plan rufen. Sie nutzen eine Rezension, um alte Argumente zu erneuern und neue vorzutragen – bis hin zu einem Verriss. Das von *Schneider* bearbeitete Thema bietet dafür reichlich Gelegenheit. Immerhin geht es nicht um abstrakte, lebensfremde Materie, sondern um religiöses Verhalten, das von Juden und Muslimen praktiziert wird. Dieser Aspekt ist indessen nicht der Grund für die vorliegenden Anmerkungen, denn mit der veröffentlichten Meinung des Rezensenten stimmen die von *Schneider* gefundenen Ergebnisse voll und ganz überein. Bleibt ein drittes mögliches Rezensionsmotiv: Es kann sich um eine vorzügliche Arbeit handeln, weshalb es lohnt, sie einer breiten Leserschaft vorzustellen und darauf hinzuweisen. In solchen Besprechungen sind viel Lob und das übliche Maß an Kritik zu finden. Um es vorwegzunehmen: Lob wird es hier kaum geben, dafür umso mehr Kritik. Und der totale Verfall wissenschaftlicher Standards ist es, der die Kritik nicht gerade zimperlich ausfallen lässt. Jeder, der ehrliches Interesse für die Problematik aufbringt, weiß, dass es sich um ein reizvolles Thema handelt. Es derart schlampig behandelt zu sehen, ist enttäuschend.

Manche werden sich vielleicht fragen, warum der Rezensent derart gründlich zu Werke geht, zuerst mit Blick auf die Formalien (II.) und dann bei der inhaltlichen Kritik (III.). Ganz einfach: Wer ein Buch lobt, ist frei von jeder Nachweispflicht; wer hingegen Kritik übt, trägt die Beweislast. So etwas lässt sich nicht mit wenigen Sätzen erledigen. Und möglicherweise hat diese Besprechung das an Seiten und

Genauigkeit zu viel, was der Arbeit von *Schneider* schon im Ansatz fehlt.

II. Eine Arbeit verdient nur dann den Zusatz „wissenschaftlich“, wenn bestimmte Anforderungen eingehalten werden. Am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main regelt dies § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung, worin geschrieben steht: „Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefern.“ Dazu zählt auf jeden Fall der Umgang mit wissenschaftlichen Quellen, aber auch eine klare und fehlerfreie sprachliche Gestaltung gehört dazu. Die Arbeit von *Schneider* missachtet schon diese formalen Aspekte gründlich.

Im Einzelnen: Die Gliederung ist uneinheitlich und unvollständig. So gliedert *Schneider* die erste Ebene unterhalb eines Kapitels im 1. Kapitel mit arabischen Ziffern, in allen anderen Kapiteln aber mit Großbuchstaben. Zudem gibt es an drei Stellen keine Gegenpositionen (etwa im 4. Kapitel unter A, im 7. Kapitel unter C. II. und im 12. Kapitel unter B.).

Das Literaturverzeichnis spielt normalerweise bei Rezensionen keine große Rolle. Bei der Arbeit von *Schneider* provozieren die vielen offensichtlichen Fehler aber einen genaueren Blick. Was dann zutage tritt, ist erschreckend. Von 98 Einträgen sind knapp 40 fehlerhaft. Etwa scheint sich *Schneider* bei Namenszusätzen und akademischen Graden nicht ganz sicher zu sein: Den Strafrechtskommentar von *Lackner/Kühl* zitiert er mit „Lackner, Dr., Karl/ Kühl, Dr. Dr. Kristian“. Der Dokortitel findet sich auch noch an diversen anderen Stellen (etwa bei Ebsen, Jauernig und Larsen). Beim Namenszusatz „von“ heißt es mal „Mangold [sic!], Hermann v.“, mal „Münch, Ingo, von“ und auch einmal korrekt „v. Münch, Ingo“. Ob ein Eintrag mit einem richtigen und vollständigen Namen angegeben wird, scheint auch eher zufallsabhängig zu sein. Bei manchen Einträgen ist ein falscher Name zu finden (*Peter Antes* statt *Günter Mayer*), teilweise fehlen Mitautoren bzw. -herausgeber (etwa *Jutta Bernhard* und *Hubert Mohr* beim Eintrag „Auffahrt“; *Heinrich de Wall* bei „v. Campenhausen“; *Burkhard Ubrig* u.a. bei „Roth“; *Astrid Stadler* bei „Rüthers“ sowie *Niels M. Bleese* und *Ulrich Mommsen* bei „Schumpelick“).

Zufallsabhängig scheint auch zu sein, ob Autoren bzw. Herausgeber überhaupt einen Vornamen erhalten („v. Campenhausen“, „Dietlein“) oder er nicht ausgeschrieben wird – mal mit, mal ohne Punkt („Doenicke, A“, „Dreher, E.“, „Häring, R/Zilch, H.“). Auf den Zusatz „Begr.“ oder „Hrsg.“ wird ebenfalls teilweise verzichtet („v. Mangoldt/Klein/Starck“, „Palandt“, „Schmidt-Bleibtreu/Klein“, „Schönke/Schröder“).

Auch bei den Titeln nimmt es *Schneider* nicht so genau: Aus „Handbuch des Staatsrechts“ wird „Handbuch des Staatsrechtes“ (S. VII)<sup>3</sup>, aus „Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten“ macht *Schneider* „Lehre der grundrechtlichen Schutzpflichten“ (S. III) und beim Titel „Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen

<sup>1</sup> Vgl. etwa (in der Reihenfolge des Erscheinens) *Putzke*, in: ders. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum 70. Geburtstag, 2008, S. 669; *Jerouschek*, NSZ 2008, 313; *Schwarz*, JZ 2008, 1125; *Herzberg*, JZ 2009, 332.

<sup>2</sup> Es lag der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main im Jahr 2007 als Dissertation vor (Erstgutachter: Prof. Dr. Ingwer Ebsen, Zweitgutachterin: Prof. Dr. Ute Sacksofsky).

<sup>3</sup> Auf Stellen der hier besprochenen Arbeit wird im Folgenden mit eingeklammerten Seitenzahlen verwiesen.

Verstümmelung“ (Fn. 3) hätte es „Genitalverstümmelung“ heißen müssen.

Besonders auffällig ist die Tatsache, dass *Schneider* veraltete Auflagen verwendet, und zwar in ungefähr 70 Prozent der Fälle.<sup>4</sup> Wohlgermerkt legt der Rezensent keinen kleinteiligen Maßstab an, sondern geht vom Jahr 2006 aus (*Schneider* hat seine Arbeit 2007 der Fakultät vorgelegt und Ende 2008 veröffentlicht). Zu den alten Auflagen gesellen sich fehlerhafte Angaben: Das Strafrechtslehrbuch von *Kühl* zum Allgemeinen Teil wird angegeben mit „25. Auflage, München 2004“. Korrekt gewesen wäre „5. Auflage, München 2005“, das Werk von *Wessels/Beulke* wird nicht in München verlegt, sondern in Heidelberg, und der von *Rudolf Wassermann* herausgegebene Alternativkommentar zum GG ist nicht in „n.n.“ erschienen, sondern in Neuwied/Darmstadt.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Zitierweise. *Schneider* gibt im Literaturverzeichnis bei jedem Eintrag an, wie er ihn zu zitieren gedenkt. An manches muss man sich gewöhnen. Etwa daran, dass Aufsätze (z.B. von *Erichsen*, Jura 1997, S. 85 ff. oder *Hassemer*, wistra 1995, S. 41 ff.) von *Schneider* in den Fußnoten wie folgt zitiert werden: „Erichsen: Schtzpfl., Seite“ bzw. „Hassemer, Professionelle Adäquanz/I, Seite“. Das ist zumindest unüblich. Der Zusatz „zitiert: ...“ wäre allerdings auch gänzlich überflüssig gewesen. Zum einen hat er generell keinerlei Nutzen, wenn es um das Auffinden der zitierten Fundstellen geht.<sup>5</sup> Zum andern hält *Schneider* sich nicht einmal an seine eigenen Angaben. Etwa gibt er die Zitierweise für den Eintrag „Coenen, Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament“ an mit „Coenen u.a., Bearb. ...“. Später in den Fußnoten heißt es dann: „Hahn und Avemarie in ‚Theolog. Begriffslexikon zum NT‘ ...“ (Fn. 42). Ein einziges Mal abzuweichen, scheint *Schneider* offenbar aber nicht zu reichen. Als Zitierweise für den Kommentar zum Strafgesetzbuch von *Tröndle/Fischer* gibt der *Autor* an „T/F, §, Rndnr.“ (S. XVI). In den Fußnoten sind später vier verschiedene Versionen zu finden.<sup>6</sup> Fünf sind es bei dem Kommentar zum Grundgesetz von *Sachs*.<sup>7</sup> Manchmal wird es auch redundant, etwa in Fn. 113: „Fichte in Erlenkämper/Fichte, SR, Bearb.: Fichte, S. 339“. Das soll genügen – die Liste ließe sich erweitern.

<sup>4</sup> Siehe die Bücher von *Brodag*, v. *Campenhausen/de Wall*, *Dietlein*, *Erlenkämper/Fichte*, *Fichtner/Wenzel*, *FreilJonmarker/Werner*, *Gropp*, *Häring/Zilch*, *Ipsen*, *Jarass/Pieroth*, *Katz*, *Larsen* usw.

<sup>5</sup> Vgl. *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 2. Aufl. 2009, Rn. 222.

<sup>6</sup> „Tröndle in Tröndle/Fischer“ (Fn. 464); „Tröndle/Fischer“ (Fn. 465); „Tröndle/Fischer, StrR-Komm“ (Fn. 490) und „Tröndle in Tröndle/Fischer, StGB-Komm“ (Fn. 494).

<sup>7</sup> Angegeben im Literaturverzeichnis mit „Sachs, GG-Komm, Bearb.: Art. , Rndnr.“. Spätere Varianten: „Murswiek in Sachs, GG-Komm., Art. 2, Rndnr. 34“ (Fn. 385); „Murswiek in ‚Sachs: GG-Komm.‘, Art. 2 GG, Rndnr. 30“ (Fn. 249, 251, 397); „Höfling in Sachs, GR-Komm, Art. 1, Rndnr. 28“ (Fn. 407); „Kokott in Sachs, Art. 4 Rndnr. 17“ (Fn. 267) und „Murswiek in, GG-Komm, Art. 2, Rndnr. 34“ (Fn. 217).

Wenn man sich bei *Schneider* auf etwas verlassen kann, dann ist es die Uneinheitlichkeit. Seitenzahlen in den Fußnoten werden manchmal mit Komma (siehe etwa Fn. 136, 263, 521), manchmal mit Klammern (etwa Fn. 236, 254, 516) getrennt. Im Text heißt es teilweise „BVerfG“ (etwa S. 86, 90, 96, 105, 107), teilweise „Bundesverfassungsgericht“ (etwa S. 61, 77). Gänzlich uneinheitlich handhabt *Schneider* das Setzen von Punkten bei Abkürzungen.<sup>8</sup> Nicht anders bei Kommata: Mal setzt er vor die Abkürzung „u.a.“ ein Komma, etwa bei *Eckhoff*, *Häring*, *Erlenkämper*, mal (korrekterweise) keines (etwa bei *Bleckmann* und *Ebner*). Auch der Schrägstrich wird uneinheitlich verwendet: Mal heißt es „Fichtner/Wenzel“, mal „Eicher/ Spellbrink“ (Fn.124) und ein anders Mal „Fichtner /Wenzel“ (Fn. 117). Leerzeichen werden manchmal gesetzt, oft aber auch nicht (besonders plastisch in Fn. 459, 462 und 463). Punkte bei Ordnungsnummern sind ebenfalls nicht immer vorhanden (S. 62: „18 Jahrhundert“, S. XI: „45 Erg.-Lieferung“, S. XVI: „2 Auflage“). Zu solchen Uneinheitlichkeiten gesellen sich Fehler und Ungenauigkeiten in den Fußnoten.<sup>9</sup>

Besonders fällt ins Gewicht, dass *Schneider* nicht gerade wenige Fundstellen (etwa 35) zwar in den Fußnoten erwähnt, sie aber nicht im Literaturverzeichnis aufführt.<sup>10</sup> Aber mögli-

<sup>8</sup> „DVBl“ oder „DVBl.“ (S. IV, jeweils bei Ebsen); „Art“ (S. 61, 64, 71, 91, 97; Fn. 375, 378) oder „Art.“ (etwa S. 97, Fn. 380); „S“ (etwa Fn. 384) oder „S.“ (etwa Fn. 387). „Rndnr“ (etwa Fn. 386) oder „Rndnr.“ (etwa Fn. 134), „etc“ (S. 39) oder „etc.“ (S. 29).

<sup>9</sup> Beispielhaft: „Darauf weist P. Heine in @ einfügen“, S. 123 hin.“ (Fn. 84); „So Frank in Leth in ‚Wenig Gründe für die Beschneidung‘ in FNP“ (Fn. 91); „Gleicher Ansicht ist P. Heine in ‚einfügen‘, S. 122“ (Fn. 96); „Fichte in Erlenkämper/Fichte, SR, Bearb.: Fichte, S. 339“ (Fn. 113); „BVerfG“ (Fn. 118); Fn. 125 ist leer; „Dies wurde erstmals in der BVerfGE 29.07.68 - 24, 119= NJW 68/223-entschieden ...“ (Fn. 147); „BVerfGE“ (Fn. 151); „BVerfG“ (Fn. 210, 365, 366); „BVerfG“ (Fn. 231 und Fn. 345); „Muckel W 2000, 698“ (Fn. 270); „BVerfG in JW 2002, S. 3344“ (Fn. 284, siehe auch Fn. 455); „BVerfG W 1995, 2477“ (Fn. 291); „BVerfG 1995, 2477, 2478“ (Fn. 292); „BVerfGE“ (Fn. 338, 339, 340); „Loschfelder in Loschfelder u. Redner ...“ (Fn. 342); „S. § 30, Rndnr. 751“ (Fn. 353); „BVerfG“ (Fn. 374); „BVerfG 2001, 594; BVerfG 2001, 2957“ (Fn. 399); „Kühl in La, § 223 ...“ (Fn. 464); „Haro, StrR ...“ und „Haro, § 14 ...“ (Fn. 531, 532). Mit „Haro“ meint *Schneider* übrigens den renommierten Strafrechtler *Harro Otto*.

<sup>10</sup> Etwa *Rosenke* (Fn. 3, 418), *Abu-Salieh* (Fn. 8), *Jacobs* und *Westermann* (Fn. 15), *Ramadan* (Fn. 18), *Spiegel* (Fn. 22), *Antes* (Fn. 27), *Pschyrembel* (Fn. 43), *Palitzsch* (Fn. 81), *Wiemer/Willmann* (Fn. 93), *Heine* (Fn. 96), *Krasney* und *Schulin* (Fn. 109), *Eicher/Spellbrink* (Fn. 124 und 126), *Staudinger* (Fn. 142), *Gereuter* (Fn. 147), *Kern* (Fn. 205), *Isensee* und *Murswiek* (Fn. 213), *Stern* (Fn. 221), *Steinberg* (Fn. 223), *Enders*, *Schütz* und *Abel* (Fn. 262), *Alpmann Brockhaus* (Fn. 253), *Sacksofsky* (Fn. 274), *Badura* (Fn. 313), *Siedhoff/Scherer* (Fn. 324), *Eberbach* (Fn. 327), *Perschel*

cherweise hätten das manche der betroffenen Autoren gar nicht gewollt, denn man sieht seinen Namen ungern verfälscht. So heißt es etwa bei *Schneider*: *Loschfelder* statt *Loschelder* (S. X, Fn. 357), *Lübbe-Wolf* statt *Lübbe-Wolff* (S. X et passim), *Mangold* statt *Mangoldt* (S. X et passim), *Weigand* statt *Weigend* (S. VIII, Fn. 492, 493, 520), *Kreise* statt *Kreiser* (S. IX), *Peter* statt *Peters* (S. XII), *Schmidt-Kammler* statt *Schmitt-Kammler* (Fn. 149, 294, 316, 320), *Callies* statt *Calliess* (Fn. 218, 235), *Kallmeyer* statt *Kallmayer* (S. II), *Haro* statt *Otto* (Fn. 531/532), *Siekman* statt *Siekmann* (Fn. 271), *Hillgrüber* statt *Hillgruber* (Fn. 354), *Abu Sahlieh* statt *Abu Salieh* (Fn. 372), *Bleckman* statt *Bleckmann* (Fn. 404) sowie *Campenhausen* statt *von Campenhausen* (etwa Fn. 264, 272, 273).

Nicht nur die Einhaltung solcher wissenschaftlichen Standards ist unverzichtbar. Zu einer Grundbedingung wissenschaftlichen Arbeitens gehört auch und vor allem die Sprache. *Schneider* ist weit davon entfernt, die deutsche Sprache fehlerfrei und verständlich zu gebrauchen, von Schönheit im Ausdruck nicht zu reden.

Fehlende Satzzeichen sind dabei noch relativ harmlos (siehe etwa S. 40, 54, 70, 111). Die geradezu massenhaft auftretenden Rechtschreibfehler (allein in der Danksagung sind es deren drei, z.B. „Denkanstösse“) stören gewaltig. Besonders eigenwillige Beispiele sind: „Heidelberg“ (S. XVII) und „omnimodo factorus“ (Fn. 219). Aus der rheinland-pfälzischen Stadt Mülheim-Kärlich macht *Schneider* „Mühlheim-Klärlich“ (S. 124) und aus einem Zirkumzidierten gar einen „Zirkumzisionierten“ (S. 68 und S. 116: „eines zirkumzisionierten Gliedes“). Manche Aussagen sind auch schlicht unverständlich: „Bzgl. der staatlichen Neutralität vgl die ‚Kruzifix-Entscheidung‘ entschieden“ (Fn. 391). Weitere verunstaltete Sätze sprechen für sich selbst: „Auch der Vorwurf anderer Aktivisten [...] bleiben Einzelfälle“ (S. 2 bei Fn. 6 im Text); „Erschreckender Weise werden neben dem Hygieneargument auch die Gründe aufgeführt, [...] die ihren Ursprung eher in moralischen als tatsächlich religiösen Motivation finden lassen“ (S. 8); „Ausnahmen davon stellt Kanada dar [...]“ (S. 15 in Fn. 61); „Die Beschneidung tangiert zum einen mit dem Selbstbestimmungsrecht“ (S. 91); „Die Beschneidung im Judentum [...] versteht die Zirkumzision jedoch als ein Schlüsselzeichen [...]“ (S. 112); „Der Erfolg beruht kausal [...]“ (S. 110); „Unabhängig der Notwendigkeit von Schmerzempfindungen [...]“ (S. 110); „Durch ihre Tatbestandsmäßigkeit und dem Fehlen eines darüber hinaus gehenden Zweckes [...]“ (S. 117); „Jedoch unterliegen auch Erziehungsziele, hier z.B. zu einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Kultur dem Grundgesetz und damit den Rechten des Kindes, als Korrektiv“ (S. 125); „Unabhängig der Frage, ob [...], entschuldigt dies demnach keine Strafbarkeit nach § 223 StGB“ (S. 127). – Wie gesagt, das sind nur einige (wenige) Beispiele.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Arbeit von *Schneider* mit 132 Seiten nicht lang ist. Und sie wäre wahrlich noch viel kürzer, wenn man berücksichtigt, dass *Schneider* auf einigen

Seiten nahezu sämtliche Sätze als Absätze formatiert hat (etwa S. 2, 4, 14), dass jede Menge textfreier Platz und Leerseiten vorhanden sind (S. 12, 15, 16, 24, 36, 40, 44, 60, 87, 88, 94, 104, 108, 129, 130), ganze Textpassagen nahezu wörtlich wiederholt werden (vgl. S. 58 mit 86), dass Silbentrennung nicht vorkommt (was zu hässlichen Lücken im Text führt, siehe S. 25, 26, 39, 65, 131) sowie ein sehr breiter Seitenrand und ein 1,5-facher Zeilenabstand gewählt wurde. Nun ist allein der Umfang einer Arbeit kein geeigneter Maßstab, um auf deren Qualität und das wissenschaftliche Niveau zu schließen. Zieht man jedoch in Erwägung, dass *Schneider* ein Thema bearbeitet hat, das bis zur Abgabe seiner Dissertation von Seiten der Rechtswissenschaft keine Aufmerksamkeit erfahren hatte, das neben schwierigen strafrechtlichen auch komplexe verfassungsrechtliche Aspekte enthält, dann können zumindest Zweifel aufkommen, ob sich ein solches Thema angemessen auf knapp 100 realen Seiten bearbeiten lässt.

III. Nun soll der Inhalt der Arbeit vorgestellt und beleuchtet werden. Dabei wird sich klären, ob *Schneider* wenigstens insoweit die Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs, der ihn promoviert hat, erfüllt. Die Erfahrung lehrt, dass man in der Regel von einer schlechten Form auf den Inhalt schließen kann. Wer es mit den Formalien nicht so genau nimmt, dem fehlt meist auch bei der Auseinandersetzung mit der Sache die nötige Sorgfalt. Um es vorwegzunehmen: *Schneider* bestätigt diese Beobachtung.

Im ersten Kapitel geht der *Autor* auf die „Ausgangssituation und Motivation der Beschneidung“ ein (S. 1-12). Er erwähnt, dass Zirkumzisionen in anderen Ländern, etwa den USA, mehr oder weniger routinemäßig vorgenommen werden, sich aber auch eine breite Gegenbewegung gebildet hat.<sup>11</sup> Gleichzeitig bemängelt er die Datenlage in Deutschland, was ihn feststellen lässt: „Sie [die medizinisch nicht indizierten Beschneidungen, (H. P.)] befinden sich damit in einem unüberprüfaren, scheinbar rechtsfreien Raum“ (S. 3). Diese Schlussfolgerung ist nicht plausibel, denn die statistische Erfassung bzw. Nichterfassung eines Phänomens sagt rein gar nichts darüber aus, wie mit diesem Phänomen umgegangen wird und umzugehen ist. Ein Beispiel mag das verdeutlichen: Die Tatsache, dass Straftaten deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund statistisch nicht ausdrücklich als solche ausgewiesen und separat erfasst werden, macht das Verhalten noch lange nicht „unüberprüfbar“ und diese Personen bewegen sich auch nicht in einem „scheinbar rechtsfreien Raum“. Der dürftigen Datenlage begegnet *Schneider* mit einer eigenen Erhebung, wobei er Daten vom Universitätsklinikum Frankfurt am Main aus den Jahren 2000 bis 2004 vorlegt. Obwohl die Aussagekraft der Zahlen beschränkt sein dürfte (weil die Erfassung, etwa mit Blick auf das Alter der Bezugsgruppe, anscheinend fragmentarisch ist), zeigt sich, dass pro Jahr durchschnittlich etwa 20 medizinisch

(Fn. 351), *Dörr* und *Schöbener* (Fn. 460), *Streinz* (Fn. 461), *Krey* (Fn. 469), *Tiedemann* (Fn. 504), *Beulke* (Fn. 522).

<sup>11</sup> Ob allerdings die Angabe von Adressen und Telefonnummern (Fn. 9-12) der betreffenden Organisationen in einer wissenschaftlichen Ausarbeitung am Platze ist, darf bezweifelt werden. Schließlich handelt es sich nicht um eine Broschüre für Hilfe suchende Betroffene.

nicht indizierte Zirkumzisionen an nicht einwilligungsfähigen Kindern durchgeführt werden. Bedenkt man, dass es sich dabei nur um Zahlen eines einzigen Krankenhauses handelt, wird zum einen die Verbreitung des Phänomens deutlich, zum andern die Notwendigkeit, Ärzten Rechtssicherheit zu verschaffen.<sup>12</sup>

Nachdem *Schneider* die Ausgangssituation umschrieben und mit Fallzahlen veranschaulicht hat,<sup>13</sup> befasst er sich mit der Motivation für die Vornahme von Beschneidungen und sagt, die Motive seien „nach einhelliger Auffassung unterschiedlicher Natur und teilweise nicht klar abzugrenzen, übergreifend“. Zum einen ist der Satz verworren und es bleibt im Dunkeln, warum *Schneider* etwas Banales mit einer „einhelligen Auffassung“ flankiert. Zum andern stimmt die Aussage im zweiten Teil des Satzes nicht. Ob jemand einen medizinischen, hygienischen, ästhetischen, kulturellen, rituellen oder religiösen Grund hat, lässt sich sehr wohl abgrenzen. Gerade bei einer religiös motivierten Beschneidung ist allein der religiöse Aspekt handlungsleitend. Abgesehen davon gibt es gar keine Notwendigkeit der Abgrenzung. Die Frage ist vielmehr, ob einzelne Aspekte (Hygiene, Ästhetik, Religion etc.) den Eingriff zu rechtfertigen vermögen. Wäre dies zu bejahen (etwa mit Blick auf Art. 4 und 6 GG), stünden weitere Gründe, also ein Motivbündel, einer Rechtfertigung nicht entgegen.

Unbestritten ist der Eingriff gerechtfertigt, wenn er medizinisch motiviert, genauer indiziert ist. *Schneider* nimmt insoweit eine einseitige Differenzierung vor. Abzugrenzen sei „zwischen sogenannten Heilbehandlungen nach § 11 I S. 1 SGB V [...] und vorbeugenden Maßnahmen nach § 11 I S. 2 SGB V“ (S. 10). Abgesehen davon, dass § 11 Abs. 1 SGB V aus nur einem einzigen Satz besteht, dafür aber aus fünf Nummern, ist die Differenzierung zwar wichtig für die Frage, ob ein Versicherter einen Leistungsanspruch hat, hilft jedoch überhaupt nicht weiter für die Frage einer rechtlich relevanten Rechtfertigung des Eingriffs. Anders als *Schneider* annimmt, ist insoweit nicht „abzugrenzen“, sondern „einzugrenzen“, d.h. es ist zu klären, ob Aspekte der Vorbeugung unter „Heilbehandlung“ zu subsumieren sind und also eine medizinische Indikation vorliegt. Behandelt wird dieser wichtige Aspekt allerdings kaum (S. 10/11, 21/22, 27/28).<sup>14</sup> Insoweit fällt auf, dass ein Standardwerk fehlt: Es handelt sich um das Buch von *David L. Gollaher*, *Das verletzte Geschlecht. Die Geschichte der Beschneidung*, 2002. Darin werden Vorbeugungsmaßnahmen und ihre Relevanz ausführlich thematisiert. Zudem hat *Schneider* die übrige Literatur offenbar nicht ausgewertet, sonst hätte er auf einschlägige medizinische Beiträge zum Thema der Zirkumzision stoßen und sie auswerten müssen.<sup>15</sup> Das gilt umso mehr, als das Argument der

Vorbeugung für die sozialrechtliche Problematik, die *Schneider* im Titel seiner Dissertation ausdrücklich nennt, unverzichtbar ist. Wer auch nur flüchtig einen Blick auf den Diskussionsstand wirft, weiß, dass sich dieser Punkt nicht mit 18 Sätzen erledigen lässt (S. 26-28).

Noch kürzer ist das „Kapitel 2: Die historische Entwicklung der Beschneidung“ (S. 13-15). Zutage tritt ein krasses Missverhältnis, wenn man das einschlägige („Die Geschichte der Beschneidung“), 314 Seiten umfassende Werk von *Gollaher* den 14 Sätzen von *Schneider* gegenüberstellt. Der Grund für das Missverhältnis ist ganz sicher nicht bei *Gollaher* zu suchen! Nun ist es keine Schande, eine wissenschaftliche Arbeit „schlank“ zu gestalten und zielstrebig die Probleme zu lösen, ohne historische oder sonstige Entwicklungen nachzuzeichnen. Genauso wenig ist es tadelnswert, eine Problematik mit solchen Gesichtspunkten zu flankieren. 14 Sätze indes sind weder „Fisch noch Fleisch“ und verdienen nicht, „Kapitel“ genannt zu werden! Aber auch die wenigen Sätze sind mangelhaft. *Schneider* schreibt: „Die Beschneidung – medizinisch bei Männern auch Zirkumzision und Klitoridektomie bei Frauen genannt – [...]“ (S. 14 am Anfang). Die weibliche Beschneidung auf die Klitoridektomie zu beschränken, ist falsch. Es handelt sich dabei lediglich um eine spezielle Form der Beschneidung.<sup>16</sup> Unterhalb wissenschaftlicher Standards bewegt sich auch die Quellenarbeit des *Autors*. Etwa hätte die Aussage „Noch heute ist [in, (H. P.)] einigen Gottesstaaten die Beschneidung gesetzlich vorgeschrieben“ untermauert werden müssen, abgesehen von dem unklaren Gebrauch des Begriffs „Gottesstaat“. Schließlich behauptet *Schneider*: „Neben der fast überall anerkannten und praktizierten Beschneidung als medizinischen Heilbehandlung, ist kein Ort ausfindig zu machen, bei dem es nicht auch religiös praktizierte Beschneidung, sei es legal oder illegal, gibt“ (S. 15). In der Fußnote zu „Heilbehandlung“ heißt es: „Ausnahmen davon stellt Kanada dar, wo zunächst versucht wird, durch Salben und Dehnungsmaßnahmen der Phimose zu begegnen“ (Fn. 61). Vom sprachlichen Missgriff abgesehen, sind beide Aussagen problematisch. Einerseits bietet *Schneider* für die behauptete Verbreitung („ist kein Ort ausfindig zu machen“) weder einen Beleg noch ließe sich für eine solche Behauptung ein empirisch belastbarer Nachweis führen. Andererseits findet die Salbenbehandlung als weniger intensiver Eingriff im Vergleich zur Zirkumzision z. B. auch in Deutschland statt.<sup>17</sup>

Den historischen Ausführungen folgt das 3. Kapitel, überschrieben mit „Die medizinische Betrachtung der Beschneidung“ (S. 17-24). Zu Recht weist *Schneider* auf die Risiken hin, die bei jedem medizinischen Eingriff bestehen.<sup>18</sup> Abge-

<sup>12</sup> Dazu *Stehr/Putzke/Dietz*, Deutsches Ärzteblatt 2008, A 1778.

<sup>13</sup> Die Fundstellenangaben (Fn. 9, 13 und 14) genügen wissenschaftlichen Standards allerdings nicht. So heißt es etwa in Fn. 14: „Zahlen der British Medical Assoziation, London“.

<sup>14</sup> Eingehend *Putzke* (Fn. 1), S. 669 (688).

<sup>15</sup> Siehe nur *Ehreth/King*, in: Thüroff/Schulte-Wissermann (Hrsg.), *Kinderurologie in Klinik und Praxis*, 2. Aufl. 2000, S. 506; *Riccabona*, in: *Steffens/Langen* (Hrsg.), *Komplikati-*

*onen in der Urologie* 2, 2005, S. 318; *Stehr/Schuster/Dietz/Joppich*, *Klinische Pädiatrie* 2001 (Nr. 213), 50.

<sup>16</sup> Siehe dazu nur *Kentenich/Utz-Billing*, Deutsches Ärzteblatt 2006, A 842; *Wüstenberg*, *Der Gynäkologe* 2006, 824.

<sup>17</sup> Dazu *Putzke/Stehr/Dietz*, *Monatsschrift Kinderheilkunde* 2008, 783 (786 in Fn. 19) m.w.N.

<sup>18</sup> Der *Autor* hätte noch die Gefahr einer Verengung der Harnröhrenmündung (Meatusstenose) erwähnen können, die bei Neugeborenen in bis zu 32 Prozent der Fälle berichtet

sehen von dem richtigen Hinweis als solchem sind die sonstigen Ausführungen von *Schneider* laienhaft. Zunächst ist dem *Autor* offenbar der Unterschied zwischen „ambulant“ und „Krankenhausaufenthalt“ nicht geläufig. Er schreibt: „Es sind jedoch gerade die ängstlichen Kinder, die aufgrund ihres renitenten Verhaltens nicht ambulant beschnitten werden können und wegen der Möglichkeit einer Vollnarkose ins Krankenhaus geschickt werden“ (S. 18). Erstens: Die sog. Allgemeinanästhesie ist nicht allein Krankenhäusern vorbehalten. Vielmehr gibt es jede Menge Arztpraxen, in denen die Möglichkeit besteht, Patienten in ein pharmakologisch induziertes, reversibles Koma (= Vollnarkose) zu versetzen. Zweitens: Selbst wenn Patienten zwecks einer Zirkumzision in einem Krankenhaus eine Vollnarkose erhalten, kann es sich um eine ambulante Beschneidung handeln. Das ist der Fall bei sog. tageschirurgischen Patienten, die nach dem Eingriff entlassen werden, also nicht über Nacht bleiben (das hieße dann „stationär“). Drittens: Als Quelle sich auf eine Fernsehreportage zu berufen (Fn. 64), ist nicht gerade überzeugend, geschweige denn wissenschaftlich.

Unmittelbar im Anschluss hieran schreibt *Schneider*: „Um den unteren Eichelring wird dann der zweite Schnitt [...] vorgenommen“ (S. 18). Was der *Autor* wohl meint, ist die sog. Kranzfurche – einen „unteren Eichelring“ gibt es nicht. Wenig später ist zu lesen: „Schon die Narkose selbst ist mit erheblichen Risiken verbunden [...]“ Auch hier muss der *Autor* sich vorwerfen lassen, keine Quelle anzugeben, ganz zu schweigen, dass er eine Erklärung dafür schuldig bleibt, wann ein Risiko erheblich ist. Eine Seite später (S. 19) wird es nicht besser: „Das Risiko einer Narkose wird nach neueren Erkenntnissen bei 1-2 Fällen auf 10000 Narkosen angenommen [...]“ Erstens: Welches Risiko? Zweitens: Neuere Erkenntnisse? *Schneider* zitiert eine Quelle von 1999. Das ist in der Medizin alles andere als „neu“. Noch „aktueller“ ist die Fundstelle in Fußnote 74 – das zitierte Buch stammt aus dem Jahr 1992. Auch der Satz, den die Fußnote ziert, ist falsch: Die Gefahr von Nachblutungen sei so hoch, „dass Chirurgen grds. eine Übernachtbehandlung bei der Beschneidung indiziert scheint“. Die deutschen Krankenhäuser würden aus allen Nähten platzen, wenn bei Eingriffen mit einprozentigem Nachblutungsrisiko allein ein stationärer Aufenthalt *lege artis* wäre. Das Gegenteil ist richtig: Die meisten kinderchirurgischen Zirkumzisionen werden ambulant durchgeführt.<sup>19</sup> Dazu im Widerspruch steht auch die Behauptung auf S. 25: „Ambulante Beschneidungen sind zwar möglich, werden aber [...] selten durchgeführt“ (S. 25). *Riccabona* schreibt dazu, dass Zirkumzisionen „häufig ambulant in den Praxen der niedergelassenen Kollegen durchgeführt“ werden.<sup>20</sup> Es bedarf aber auch gar keines Rückgriffs auf die Erfahrungen eines namhaften Kinderchirurgen, weil es *Schneider* selbst ist, der seine Aussage widerlegt, indem er auf S. 42 schreibt, dass die Be-

schneidung bei „Juden durch einen Rabbi [...] oder durch niedergelassene Ärzte“ vorgenommen wird.

Geradezu abenteuerlich sind die Ausführungen auf S. 20. *Schneider* konstatiert mit Blick auf die Uniklinik Frankfurt und die von ihm dort erhobenen Zahlen, dass es in einem Zeitraum der letzten drei Jahre statistisch von 1.000 Operierten 4,35 Kinder mit Nachblutungen und 2,175 Kinder mit Narbenbildung und Wundheilungsstörungen gab. Wenn man nun bedenkt, dass, so *Schneider*, „bis zu einem Viertel der Beschneidungen an männlichen Kleinkindern ohne medizinische Indikation vorgenommen wurden“, dann hätten „diesem Viertel beschnittener Jungen solch erhebliche Komplikationen [...] erspart werden können“. Dabei übersieht *Schneider*, dass man von einer statistischen Wahrscheinlichkeit (es handelt sich um ein Komplikationsrisiko) nicht auf tatsächliche Fälle schließen darf (was sich möglicherweise mit der latent vorhandenen Dramatisierungstendenz<sup>21</sup> erklären lässt). Auch mutet es seltsam an, das Risiko von Kastrationsängsten im gleichen Atemzug mit lymphatischen Ödemen (also einfachen Schwellungen) zu nennen (S. 20).

Wenig später wird der Leser erneut Zeuge des wissenschaftlichen Tiefstandes. *Schneider* führt „einige Studien“ an, die zu dem Ergebnis gekommen sind, dass „sich beschnittene Männer seltener mit HIV infizieren als unbeschnittene“. Ein Beleg dafür ist nicht zu finden. Stattdessen behauptet *Schneider* einfach, dass „solche Studien häufig nicht ausreichend oder fehlerhaft“ sind. Ein solcher Vorwurf wiegt schwer – die an den Studien beteiligten Wissenschaftler und die sich auf die Ergebnisse berufende Weltgesundheitsorganisation werden begeistert sein, vor allem wenn sie realisieren, aus welcher Quelle die *Schneidersche* Kritik entspringt: aus zwei Zeitungsartikeln der Frankfurter Neuen Presse, genauer aus der Lokalausgabe „Höchster Kreisblatt“ (siehe Fn. 90 und 91). Welchen Wert solche Verweise wissenschaftlich haben, muss man nicht kommentieren.<sup>22</sup>

Dass *Schneider* wenig davon hält, sich klar und richtig auszudrücken, wird auch auf S. 23 deutlich. Dort schreibt er zunächst: „Kritisch werden des Weiteren die möglichen Traumata der Kleinkinder betrachtet, die bis zu einer Hirnschädigung führen können“. Ungeklärt lässt er, um welche Traumata es geht: um medizinische (in Form einer Schädigung des Körpers, die durch Gewalt von außen entsteht) oder um Psychotraumata? Ein Blick in die angegebene Quelle (Fn. 93: ein Zeitungsartikel ...) offenbart, dass es um Schmerzen geht. Darauf musste man erst einmal kommen: Einen Satz vorher werden Schmerzen ausdrücklich genannt und die Wendung „des Weiteren“ im nächsten ließ Neues vermuten. Wenig später widmet er sich der Eichel, „die von Natur aus als inneres Organ [...] angelegt“ sei. Ob die Eichel ein Organ ist, darüber mag man streiten, ein inneres ist sie

wird (siehe *Riccabona*, in: Steffens/Langen [Fn. 15], S. 219, 320: „eine der häufigsten Komplikationen“; *Stehr/Schuster/Dietz/Joppich*, Klinische Pädiatrie 2001, 50).

<sup>19</sup> Siehe nur *Albrecht/Hoffmann*, in: Nürnberger/Hasse/Pommer (Hrsg.), Klinikleitfaden Chirurgie, 4. Aufl. 2006, 225 (245).

<sup>20</sup> In: Steffens/Langen (Fn. 15), S. 318.

<sup>21</sup> Von einer „erheblichen Komplikation“ kann man etwa bei Auftreten einer Harnröhrenfistel sprechen (siehe *Stark*, in: Steffens/Langen [Fn. 15], S. 343 f.), nicht aber bei Nachblutungen oder Wundheilungsstörungen.

<sup>22</sup> Ausführlich (und mit Nachweisen) zu den Studien und den Gründen, warum die Ergebnisse für die Rechtslage in Deutschland nicht relevant sind: *Putzke* (Fn. 1), S. 669 (689 ff.).

ganz sicher nicht. Schließlich (mit Blick auf S. 23) hat *Schneider* sich noch einen Nachteil ausgedacht (das muss man so sagen, weil für die folgende Behauptung keine Fundstelle angegeben ist): „Zudem entfällt die Abroll- und Gleitfunktion, damit wird in aller Regel der Einsatz von Gleitmitteln bei Masturbation und Verkehr notwendig“. Dass mit einem zirkumzidierten Penis der Gebrauch von Gleitmitteln die Regel sein soll, ist – mit Verlaub – grober Unfug.

Nicht überzeugend sind auch die Ausführungen zu den „ethischen Aspekten“ (S. 23/24). Was *Schneider* dort an Bedenken vorträgt, lässt sich generell auf jeden medizinischen Eingriff übertragen, in den Eltern anstelle ihres nicht einwilligungsfähigen Kindes willigen. Auch dort wird der Eingriff „fremdbestimmt vorgenommen“, weshalb er nach *Schneider* mit „dem Grundsatz der besonders schutzwürdigen Nähebeziehung zwischen Patient und Arzt“ unvereinbar sei.

Der sozialrechtlichen Problematik widmet *Schneider* sich in Kapitel 4 auf insgesamt fünfeinhalb Seiten (S. 25-30). Dort schildert er die aktuelle Rechtslage. Worin aber genau die sozialrechtlichen Probleme liegen sollen, erfährt der Leser allenfalls mittelbar: „Dennoch hat sich damit das Problem, dass die männliche Beschneidung durch Zutun des Staates unterstützt oder gar erst ermöglicht wird, nicht erledigt.“ Es lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass *Schneider* die männliche Beschneidung und damit zusammenhängende Leistungen der öffentlichen Hand zum Problem an sich erklärt, ehe er auch nur ein Wort dazu verloren hat, ob und warum es sich überhaupt um ein Problem handelt.

Um welche Probleme es sich handeln könnte, erfährt der Leser ausdrücklich erstmals im 5. Kapitel: „Übersicht der juristisch relevanten Probleme der Beschneidung“ (S. 31-36). Dort wird die Klärung folgender Aspekte in Aussicht gestellt: Grundrechtseingriffe am Kind, konkret die Würde des Menschen, die körperliche Unversehrtheit, die Religionsfreiheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit.<sup>23</sup> Sodann will *Schneider* verfassungsrechtlichen Rechtfertigungen nachgehen, insbesondere mit Blick auf das elterliche Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) und die Bestimmung der Religion des Kindes.<sup>24</sup> Schließlich soll untersucht werden, ob sich ein Recht der Eltern zur Beschneidung ihres Kindes aus Art. 6 Abs. 1, 2 GG ergibt und inwieweit Ärzte sich strafbar machen, wenn sie eine solche Operation durchführen.

*Schneider* hätte gut daran getan, das gesamte 5. Kapitel an den Anfang seiner Arbeit zu setzen. Denn wer sofort klare Fragen formuliert, gerät nicht in Gefahr, über etwas zu schreiben, das die Klärung der eigentlichen Fragestellung nicht voranbringt. Dieses Vorgehen hätte den ersten 30 Seiten (möglicherweise) eine inhaltliche Struktur verschafft, und der

<sup>23</sup> Ohne erkennbaren Grund hält *Schneider* sich an die im 5. Kapitel vorgestellte Reihenfolge später allerdings nicht mehr.

<sup>24</sup> Dass mit der Abkürzung „RKEG“ das „Gesetz über die religiöse Kindererziehung“ vom 15. 7. 1921 gemeint ist, setzt *Schneider* einfach als bekannt voraus. Es gibt in der gesamten Arbeit kein Verzeichnis der Abkürzungen, obwohl der *Autor* davon nicht gerade wenige verwendet.

Leser wüsste nach dem Studium von knapp einem Viertel der Arbeit, worum es eigentlich geht. Auch bleibt unklar, ob *Schneiders* Ausführungen sämtliche Zirkumzisionen (also auch die hygienisch, kosmetisch, ästhetisch oder sozial motivierten) erfassen oder allein oder hauptsächlich auf religiöse Beschneidungen zielen. Auch insoweit wäre eine Differenzierung und Klarstellung dringend vonnöten gewesen.<sup>25</sup>

Im 6. Kapitel beschäftigt *Schneider* sich mit „Grundrechtsverletzungen an Minderjährigen“ (S. 37-40). Zunächst stellt er fest, dass Minderjährige im Jahr 2000 einen Anteil von 19 Prozent an der Gesamtbevölkerung einnahmen. Er fährt fort: „Damit sind 15.642.023 Personen unter 18 Jahren, davon 20% – 8.029.885 Personen – männlich“. Man muss nicht viel von Statistik verstehen, um zu erkennen, dass die Zahlenangaben nicht stimmen. Im nächsten Satz stellt der *Autor* fest, dass 15,7 Prozent jünger als 14 Jahre alt seien. Anschließend ist zu lesen: „In Zahlen sind das 12.897.014, davon 16,5 %, also 6.619.145 Personen männlich“. Auch hier bleibt rätselhaft, wie *Schneider* zu dieser Prozentaussage kommt. Leider hilft auch ein Blick in die genannten Belege (Fn. 144, 145) nicht weiter, denn die Angabe „Auskunft des statistischen Bundesamtes, Stand 2000“ verrät weder etwas über den (üblicherweise anzugebenden) Stichtag noch die genaue Fundstelle. Bei aller Kritik an der Darstellung und den Quellenangaben ist die Frage nach dem Sinn der Auflistung, wie viele Minderjährige in Deutschland unter 14 Jahre alt sind, noch gar nicht gestellt.

Im Anschluss daran greift *Schneider* auf die Zahlen kein einziges Mal zurück, leitet vielmehr über zur Grundrechtsfähigkeit und -mündigkeit. Er schließt sich der – angeblich nur „herrschenden“ – Meinung an, die auch Kindern die Fähigkeit zuspricht, Träger von Grundrechten zu sein (S. 37). Abrupt leitet er sodann über zur Einwilligungsfähigkeit bei ärztlichen Eingriffen, um die Frage aufzuwerfen, „ob eine Operation wie die Beschneidung einen Eingriff in die Grundrechte des Kindes darstellen kann und inwieweit die Eltern durch Einwilligung diesen gestatten können.“ (S. 38). *Schneider* begeht den gleichen Fehler, dem auch *Schwarz*<sup>26</sup> kürzlich erlegen ist. In seiner Erwiderung auf *Schwarz* hat *Herzberg*<sup>27</sup> die Sache klargestellt: „Nach einer Legitimierung kann man sinnvollerweise nur fragen, wenn etwas ihrer bedürftig ist.

<sup>25</sup> Mit Blick auf den wissenschaftlichen Anspruch ist auch im 5. Kapitel die Frage zu stellen, warum zwingend zu belegenden Aussagen ohne Fundstelle vorkommen: „Die Messung der Cortisonwerte während und nach der Beschneidung hat gezeigt, dass der Patient trotz Betäubung Schmerz empfindet. Dieser dauert [...] noch mindestens zwei Wochen an, bis die Wunde verheilt ist“ (S. 32, ähnlich auf S. 110). Im Übrigen hätte dieser durchaus wichtige Aspekt bereits im 3. Kapitel („Die medizinische Betrachtung der Beschneidung“) erwähnt werden können und sollen. Dort ist lediglich ganz allgemein die Rede von Schmerzen (S. 23), wobei *Schneider* wiederum keinerlei Belege liefert (einschlägig und leicht zu finden wäre etwa der Aufsatz von *Kropp* gewesen; in: Monatsschrift Kinderheilkunde 2003, 1075).

<sup>26</sup> In: JZ 2008, 1125.

<sup>27</sup> In: JZ 2009, 332.

Manche rituelle Einwirkung auf einen menschlichen Körper ist das nicht, weil sie außerhalb aller rechtlichen Relevanz liegt. Etwa das Ausgießen geweihten Wassers auf den Kopf des Täuflings oder der ‚Wangestreich‘, der zum Sakrament der Firmung gehört [...] Solche Taten ‚verfassungsrechtlich legitimieren‘ zu wollen, hieße auf Spatzen mit der Kanone schießen. Die juristische Frage [...] erledigt sich mit der Feststellung, dass die Einwirkung den Körper nicht ‚misshandelt‘ (§ 223 StGB) und nicht ‚verletzt‘ (§ 823 BGB), also unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle bleibt und deshalb keiner ‚Legitimierung‘ bedarf.“

*Schneider* sieht diesen Zusammenhang nicht, benennt aber, was die Einwilligungproblematik betrifft, den richtigen Ansatz: Auszugehen ist nämlich vom Kindeswohl, zu finden in § 1627 S. 1 BGB (*Schneider* nennt fälschlich § 1626 BGB [siehe S. 39 und 98]). Insofern weist er darauf hin, dass ein medizinisch indizierter Eingriff stets dem Kindeswohl entspreche. In einem solchen Fall *müssen* die Eltern<sup>28</sup>, so *Schneider*, in einen entsprechenden operativen Eingriff sogar willigen (S. 39). Dass dies nicht stimmt, zeigen sämtliche Beispiele, bei denen ein Eingriff medizinisch indiziert ist, es den Eltern gleichwohl freisteht, sich dagegen zu entscheiden (etwa bei Impfungen)<sup>29</sup>. Nach derzeitiger Rechtslage käme niemand auf die Idee, den Eltern in solchen Fällen einen Beurteilungsspielraum abzusprechen und eine Einwilligungspflicht aufzuerlegen. Anschließend ist zu lesen, dass „im Umkehrschluss“ die Eltern „medizinisch nicht-indizierte Eingriffe initiieren oder in diese einwilligen“ dürfen. Das Gegenteil ist richtig. Wer das Kindeswohl an eine medizinische Indikation knüpft,<sup>30</sup> der verwehrt den Personensorgeberechtigten gerade, dass sie bei fehlender Indikation operative Eingriffe „initiiieren oder in diese einwilligen“ dürfen.

*Schneider* erwähnt sodann eine „andere Auffassung“, die Ausnahmen zulasse. Einen Beleg für diese Auffassung sucht man vergebens. Auch stellt *Schneider* eine gewagte These auf: Es sei „wohl herrschende Meinung“, dass die rituelle Beschneidung unter den Begriff „Schönheitsoperation“ falle (S. 39/40, 54 und 73). In der betreffenden Fußnote (160) nennt er ein Urteil des Landgerichts Frankenthal und des OVG Lüneburg<sup>31</sup>. Von „Schönheitsoperation“ ist in der Entscheidung des OVG freilich nichts zu lesen. Und auch die Berufung auf das Landgericht Frankenthal hält einer Über-

prüfung nicht stand. In der zitierten Entscheidung heißt es: „Nach dem Personensorgerecht haben Eltern nicht die Befugnis, unvernünftige Entschlüsse zum Nachteil ihrer Kinder zu treffen, weshalb ihre Entscheidungsfreiheit in aller Regel auf medizinisch indizierte Eingriffe beschränkt ist und Schönheitsoperationen nur ganz ausnahmsweise zulässig sind“<sup>32</sup>. Aus dem Textzusammenhang wird deutlich, dass das Gericht Schönheitsoperationen beispielhaft für medizinisch nicht indizierte Eingriffe nennt, es aber mitnichten rituelle Beschneidungen dieser Fallgruppe zuordnet.

Im Zusammenhang mit der Grundrechtsmündigkeit ist eine weitere Angabe des *Autors* zu korrigieren. Er schreibt: „Die Beschneidung wird häufig direkt nach der Geburt durchgeführt [...]“ (S. 38). Die gleiche Bemerkung findet sich schon früher: „Die Beschneidung wird in der Regel stationär im Krankenhaus vorgenommen, häufig direkt im Anschluss an die Geburt“ (S. 25). – Wie muss man sich das vorstellen? Übergibt die Hebamme das Kind direkt dem Chirurgen, der nicht nur die Nabelschnur durchtrennt, sondern auch die Vorhaut? Welchen Arzt man in Deutschland auch fragt – niemand vermag von solchen Fällen zu berichten. Wahrscheinlich meint *Schneider* Zirkumzisionen an Neugeborenen, also innerhalb der ersten vier Wochen – aber das ist etwas ganz anderes als „direkt im Anschluss an die Geburt“.

Am Ende des 6. Kapitels kommt *Schneider* zu dem Ergebnis, dass eine Beschneidung ohne medizinische Indikation nicht ohne weiteres dem Kindeswohl entspreche, vielmehr das Kind in seinen Grundrechten verletzt sein könne.

Er leitet damit über zum „Kapitel 7: Schutz durch Eingriffsabwehr, Drittwirkung oder Schutzpflichtenlehre?“ (S. 41-60). Eingangs umschreibt er die Problematik: Der Staat habe einen Handlungsauftrag, die Beschneidung zu unterbinden, wenn „die Verletzungshandlung durch den Staat vorgenommen wird, diesem zugerechnet wird oder er sie aus einer Fürsorgepflicht heraus nicht mehr dulden darf“. Eine unmittelbare staatliche Beteiligung an Beschneidungen verneint *Schneider*, auch für staatliche Krankenhäuser, weil dort privatrechtliche Behandlungsverträge geschlossen würden (S. 42, 43).<sup>33</sup> Sodann widmet er sich der Zurechnungsfrage und formuliert folgende Prämisse: „Die Duldung der Beschneidung dem Staat als ein Unterlassen zuzurechnen, wäre jedoch nur möglich, wenn das Grundrecht den Staat zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, also über den reinen Abwehrcharakter hinausgeht.“ (S. 43, 44). An dieser Stelle wird erneut sichtbar, dass *Schneider* das Pferd beim Schwanz aufzäumt. Ob staatliche Organe eine Handlungspflicht haben, ergibt sich zunächst einmal aus den geltenden Gesetzen. Dazu zählt § 223 StGB. Wenn nun die religiöse Beschnei-

<sup>28</sup> Warum *Schneider* die Problematik auf die Eltern beschränkt, ist nicht erkennbar. Dafür gibt es sachlich auch keinen Grund. Die von *Schneider* aufgeworfenen Fragen stellen sich bei sämtlichen Fällen der Personensorge (näher *Putzke* [Fn. 1], S. 669 [683 in Fn. 72]).

<sup>29</sup> Dazu *Putzke* (Fn. 1), S. 669 (692).

<sup>30</sup> So etwa *Kern*, NJW 1994, 753 (756).

<sup>31</sup> Nur am Rande sei erwähnt, dass *Schneider* das OVG mal als „OVG Lüneburg“ (etwa Fn. 19 und 194), mal als „Niedersächsisches OVG“ (siehe Fn. 160, 201, 227 und 383) bezeichnet. Beides ist richtig, weshalb man zwar Einheitlichkeit vermissen, die unterschiedlichen Namen aber hinnehmen mag. Weniger schön ist, dass *Schneider* den zitierten Beschluss des OVG vom 23.7.2002 (NJW 2003, 3290) auch als „Urteil“ bezeichnet (so etwa in Fn. 19, 119, 194 und 204).

<sup>32</sup> MedR 2005, 243 (244).

<sup>33</sup> Das „Zwischenergebnis“ irritiert allerdings schon wieder. Dort heißt es: „Ein unmittelbarer staatlicher Eingriff liegt mangels hoheitlicher Anordnung der Beschneidung bzw. der Einwilligung nicht vor“. Was meint *Schneider* mit „hoheitlicher Anordnung der Einwilligung“? Auch die andere Lesart („Ein unmittelbarer staatlicher Eingriff liegt mangels der Einwilligung nicht vor.“) ergibt keinen Sinn.

dung generell tatbestandlich eine Körperverletzung<sup>34</sup> darstellt und speziell bei Minderjährigen eine Einwilligung von Personensorgeberechtigten nicht rechtfertigend wirkt,<sup>35</sup> dann sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und, soweit hinreichender Tatverdacht gegeben ist, Anklage zu erheben. Es bedarf in diesem Fall gar keines Umweges über Grundrechte. Die Handlungspflicht des Staates ist somit keine Konsequenz der Schutzpflichtenlehre, sondern ergibt sich schlicht und einfach aus dem Legalitätsprinzip, also dem einfachgesetzlichen Recht. Gäbe es § 223 StGB nicht oder ließe sich die religiöse Beschneidung nicht subsumieren, bestünde für die von *Schneider* angestellten Überlegungen ein Bedürfnis. *Schneider* sieht auch diesen Zusammenhang nicht, verneint vielmehr die Zurechnung, weil es an einer sich direkt aus Grundrechten ergebenden Handlungspflicht des Staates fehle (S. 44).

Auch die Beantwortung der Frage, ob eine eingriffsähnliche Beeinträchtigung aufgrund der Drittwirkung von Grundrechten gegeben ist (S. 45-49), hätte *Schneider* sich einfacher machen können. Denn es geht ja darum zu klären, ob etwa ein Behandlungsvertrag gültig ist oder Sozialleistungen für religiöse Beschneidungen zu gewähren sind.<sup>36</sup> Beides wäre ganz klar zu verneinen, wenn es sich bei religiösen Beschneidungen um Unrecht nach § 223 StGB handeln würde. Dass dies so ist, bejaht *Schneider* – allerdings erst im zwölften und damit letzten Kapitel.

Spätestens die Beschäftigung mit der Schutzpflichtenlehre (S. 50-60) hätte *Schneider* nachdenklich stimmen müssen. Dort zitiert er das Bundesverfassungsgericht, das zu den verfassungsrechtlichen Schutzpflichten folgendes ausgeführt

<sup>34</sup> H.M., siehe nur *Brodag*, Strafrecht, Besonderer Teil, 9. Aufl. 2004, S. 151 in Fn. 26; *Fischer*, Strafrecht, Kommentar, 56. Aufl. 2009, § 223 Rn. 6b; *Gropp*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2001, 6/231; *Herzberg*, JZ 2009, 332 f.; *Jerouschek*, NSTz 2008, 313 (317 f.); *Joecks*, Strafrecht, Studienkommentar, 8. Aufl. 2009, § 223 Rn. 22a; *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/ders. (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrecht, 2. Aufl. 2005, § 223 Rn. 17; *Putzke*, MedR 2008, 268 (269); *Rohe*, JZ 2007, 801 (802) in Fn. 7; *Scheinfeld*, in: Putzke u.a. (Fn. 1), S. 843 (859); *Sternberg-Lieben*, in: Böse u.a. (Hrsg.), Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, 2009, 325 (352, 353); a.A. *Haft*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 8. Aufl. 2005, S. 145; *Tröndle*, in: Tröndle/Fischer, Strafrecht, Kommentar, 49. Aufl. 1999, § 223 Rn. 16a; wohl auch *Schwarz*, JZ 2008, 1125 (1128).

<sup>35</sup> So *Herzberg*, JZ 2009, 332 (334 ff.); *Jerouschek*, NSTz 2008, 313 (319); *Putzke* (Fn. 1), 707; *Scheinfeld* (Fn. 36), S. 843 (859); *Stehr/Putzke/Dietz*, Deutsches Ärzteblatt 2008, A 1778, A 1780; *Sternberg-Lieben* (Fn. 34), 325 (352, 353); a.A. *Gropp* (Fn. 34), 6/231; *Rohe*, Alltagskonflikte und Lösungen, 2. Aufl. 2001, S. 208; wohl auch *Fischer* (Fn. 34), § 223 Rn. 6b; *Joecks* (Fn. 34), § 223 Rn. 22a; schwammig, im Ergebnis sich aber gegen eine Rechtsverletzung aussprechend *Schwarz*, JZ 2008, 1125 (1129).

<sup>36</sup> Dazu LG Frankenthal MedR 2005, 243 (245) bzw. OVG Lüneburg NJW 2003, 3290.

hat: „Ob, wann und mit welchem Inhalt sich eine solche Ausgestaltung von Verfassungen wegen gebietet, hängt von der Art, der Nähe und dem Ausmaß möglicher Gefahren, der Art und dem Rang des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts sowie von den schon vorhandenen Regelungen ab.“<sup>37</sup> Klarer kann man es nicht formulieren: Bevor Schutzpflichten ins Spiel kommen, sind die „schon vorhandenen Regelungen“ in den Blick zu nehmen. Weil *Schneider* die Frage der Strafbarkeit offenbar für nachrangig befindet, ist er gezwungen, im Abschnitt „Qualität der bereits vorhandenen Regelungen“ bei dem Satz „Die Beschneidung erfüllt den Straftatbestand der Körperverletzung“ (S. 58) nach hinten, auf das 12. Kapitel zu verweisen (ebenso auf S. 86). Spätestens an dieser Stelle hätten *Schneider* Zweifel an dem von ihm gewählten Aufbau seiner Arbeit kommen müssen. Stringenter wäre es gewesen, zuerst vorhandene Regelungen zu untersuchen (§ 223 StGB), sodann deren Effektivität zu prüfen (Praxis bei den Strafverfolgungsorganen, Verhalten der Gerichte und anderer staatlicher Institutionen etc.) und anschließend, falls Handlungsbedarf besteht, auf mögliche Schutzpflichten des Staates einzugehen. Wohl gemerkt: Der Aufbau, den *Schneider* gewählt hat, ist nicht falsch – er ist aber suboptimal.<sup>38</sup>

Nicht ideal sind auch die Widersprüche im 7. Kapitel. Auf Seite 58 ist zu lesen: „Allein das Vorliegen von Verstößen gegen eine solch allgemeine Strafrechtsnorm, indiziert noch keinen Anspruch gegenüber dem Staat auf weitergehende Schutzmaßnahmen.“ Im übernächsten Satz heißt es hingegen: „Allerdings besteht auch bei Vorliegen einer Schutznorm die Verpflichtung für den Staat, die Eingriffsverbote effektiv durchzusetzen, die die Integrität der Schutzgüter sicherstellen.“ Abgesehen davon, dass die Aussage des zuerst zitierten Satzes höchst fraglich ist, handelt es sich um das genaue Gegenteil zum zweiten Satz. Ein solcher Widerspruch muss ins Auge fallen! Warum er es trotzdem schafft, in einer Dissertation veröffentlicht zu werden, ist dem Rezensenten ein Rätsel. Versteckter ist der zweite Widerspruch, wenige Zeilen später: Dort konstatiert *Schneider*, dass der Staat medizinisch nicht indizierte Beschneidungen an nicht einwilligungsfähigen Kindern nicht verfolgen, sie vielmehr sogar dulde. Es folgt

<sup>37</sup> BVerfGE 49, 89 (142).

<sup>38</sup> Im Übrigen ist die Behandlung der Schutzpflichtenlehre bemerkenswert kurz. Wo andere sich mit Zweifeln plagen, macht *Schneider* die Sache auf zweieinhalb Seiten mal so eben klar. Flankiert wird alles mit ein paar Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie mit einer Hand voll Literaturhinweisen. Andere einschlägige Abhandlungen sind nicht zu finden, etwa *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006, S. 607 ff.; *Cremer*, Freiheitsgrundrechte, 2003, S. 228 ff., 267 ff.; *Dolderer*, Objektive Grundrechtsgehalte, 2000, S. 354 ff.; *Krings*, Grund und Grenzen grundrechtlicher Schutzansprüche, 2003; *Preu*, Subjektivrechtliche Grundlagen des öffentlichrechtlichen Drittschutzes, 1992, S. 120 ff.; *Reiling*, Zu individuellen Rechten im deutschen und im Gemeinschaftsrecht, 2004; *Unruh*, Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, 1996; siehe auch *Klein*, NJW 1989, 1633.

der Satz: „Deutlich wird dies an den hohen Zahlen der medizinisch nicht indizierten Beschneidungen, den offenen Anfragen bei Krankenkassen nach Übernahme der Kosten, wenn kein medizinischer Heilanspruch der Zirkumzision vorliegt, sowie den eindeutig geführten Akten der Kliniken, die als Beschneidungsgrund ‚Beschneidungswunsch der Eltern‘ angeben und keine medizinische Indikation eines Heileingriffes vorweisen können“ (S. 58). 55 Seiten zuvor (auf S. 3) hieß es noch: Während „Zahlen über Operationen aufgrund medizinischer Notwendigkeit vorliegen [...], fehlen entsprechende Daten über die medizinisch nicht indizierten Beschneidungen völlig“. Woher kommen also plötzlich die „hohen Zahlen“? Auch von der Tatsache „offener Anfragen bei Krankenkassen“ berichtet *Schneider* zum ersten Mal. Erst recht wundert man sich über die Aktenführung der „Kliniken“, wo der *Autor* doch lediglich von einer einzigen Klinik Informationen eingeholt hat. All das hat mit Wissenschaft wenig zu tun.

Bei aller Kritik darf und soll nicht vergessen werden, dass *Schneider* intuitiv die meines Erachtens richtigen Ergebnisse gefunden hat: Religiöse Beschneidungen an nicht einwilligungsfähigen Jungen erfüllen den Straftatbestand der Körperverletzung (S. 58). Der Staat hat die Pflicht, dieses Verhalten als Straftat zu verfolgen. Bislang kommt er diesem Schutzauftrag nicht nach (S. 60). – Freilich steckt der Teufel wieder im Detail: Zwar ist es richtig, dass den Staat eine Schutzpflicht trifft. Aber allein aus dem Erfülltsein eines Straftatbestandes kann sich keine Verfolgungs- oder gar Schutzpflicht ergeben. Andernfalls müsste der Staat einen Räuber vor dem Notwehr übenden Bankangestellten schützen. *Schneider* hätte nicht nur auf den Straftatbestand abstellen dürfen, sondern auf das Unrecht. Erneut rächt sich der unglückliche Aufbau.

Ohne Überleitung widmet sich *Schneider* im 8. Kapitel der Frage „Verletzung von Art. 4 GG durch die Beschneidung?“ (S. 61-87). Was der Leser anfangs sucht, ist eine Hilfestellung, worum es als nächstes geht. Er muss sich selbst klarmachen, dass anscheinend die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen (Art, Nähe und Ausmaß der Gefahren, vorhandene Regelungen, Rang des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsguts) abgearbeitet werden und als nächstes geprüft wird, aus welchem verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgut sich eine Schutzpflicht ergeben könnte und welchen Rang dieses Rechtsgut (unter Berücksichtigung kollidierender Grundrechtspositionen Dritter) hat.<sup>39</sup>

In diesem Zusammenhang bejaht *Schneider* die Eröffnung des Schutzbereiches von Art. 4 GG, weil die religiöse Be-

schneidung als irreversibler Eingriff die passiv-negative Glaubensfreiheit betrifft. Dem Kind werde nämlich „das irreversible Merkmal eines Bekenntnisses aufgezwungen“ (S. 66); es gebe keinerlei Ausweichmöglichkeit (S. 67), der Eingriff habe sogar „zwangsmissionarische Züge“, weshalb es sich nicht nur um eine „bloße Belästigung“, sondern um eine „massive Störung der Grundrechtsposition aus Art. 4 GG“ handle (S. 70). *Schneider* wählt die richtigen Worte, um die religiöse Beschneidung als das zu beschreiben, was sie ist: ein blutiges Ritual im Interesse der Eltern und ihrer Religion.

Nicht plausibel ist hingegen, dass der *Autor* im Rahmen von Art. 4 GG auch noch nicht religiös, sondern hygienisch oder sozial begründete Zirkumzisionen problematisiert und prüft, ob sie der religiösen Beschneidung gleichzustellen sind. Er begründet dies damit, dass „die sozial motivierte Beschneidung [...] faktisch dem Eingriff einer religiös motivierten Beschneidung“ gleicht. Aber was ist das für ein Ansatz? Der Gottesdienst in einem Theaterstück hat doch nicht deshalb etwas mit Religionsausübung zu tun, weil er „faktisch“ einer katholischen Messe gleicht. Nichts anderes gilt für evident nicht religiös motivierte Zirkumzisionen. Erwartungsgemäß verneint *Schneider* eine Verletzung von Art. 4 GG (S. 69).

Im Anschluss an diese Feststellungen geht *Schneider* auf mögliche kollidierende Grundrechtspositionen ein, zunächst das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 GG. Ihm stellt er die Operationsrisiken und die Irreversibilität des Eingriffs gegenüber, weshalb die rituelle Beschneidung nicht über Art. 6 GG gerechtfertigt sei (S. 70-75). Gestützt werde dieses Ergebnis durch die Aufschiebbarkeit des Eingriffs bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind selbst fähig ist, wirksam einzuwilligen. Schon an dieser Stelle hätte der *Autor* auf die Problematik eingehen müssen, dass es im Judentum mit dem achten Tag nach der Geburt einen im Alten Testament festgelegten Zeitpunkt gibt, an dem die religiöse Beschneidung vorgenommen werden sollte, der Islam hingegen keine solche Vorgabe macht (darauf geht *Schneider* erst ein auf den S. 78, 79 bei der elterlichen Religionsausübung). Aber auch dieser Gesichtspunkt gibt den Eltern nicht das Recht, in den Eingriff zu willigen. *Herzberg* hat klar herausgearbeitet, dass religiöse Aspekte bei der Abwägung von Vor- und Nachteilen für die Beurteilung des Kindeswohls außer Betracht bleiben müssen, sie kindeswohlneutral sind.<sup>40</sup> Dass *Schneider* auf diese Problematik erst eingeht, wenn er die elterliche Grundrechtsposition aus Art. 4 GG derjenigen des Kindes gegenüberstellt, zeigt erneut, dass seiner Arbeit eine innere Struktur fehlt. Deutlich zutage tritt dieser Umstand auch, weil *Schneider* dem auf Seiten des Kindes von ihm für verletzt gehaltenen Art. 4 GG sowohl das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 GG gegenüberstellt als auch das Recht der Eltern auf ungestörte Religionsausübung aus Art. 4 GG. Nicht ein einziges Mal erwähnt der *Autor* in diesem Zusammenhang das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 GG. Natürlich ist es ein gangbarer Weg, eine selektive Gegenüberstellung zu wählen, wenn sich bereits daraus ergibt,

<sup>39</sup> Ins Grübeln gerät man allerdings auf S. 85. Plötzlich geht es wieder um das „Bestehen einer Schutzpflicht“, die „Qualität des verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgutes“ sowie die „Qualität der bereits vorhandenen Regelungen“. Der Leser sieht sich zurückgeworfen auf einen Punkt, den er längst überwunden glaubte, zumal die Ausführungen teilweise wörtlich mit bereits Gesagtem übereinstimmen (vgl. S. 86 mit S. 58), ohne dass die spätere Passage als Zusammenfassung gedacht wäre.

<sup>40</sup> In: JZ 2009, 332 (335 f.).

dass die Abwägung zugunsten des Kindes ausfällt. Effektiv ist ein solches Herangehen indes nicht.

Verblüfft zu werden, ist der Leser nach der Lektüre der bisher besprochenen Kapitel einigermaßen gewohnt. *Schneider* lässt aber nicht locker, die Sache immer wieder auf die Spitze zu treiben. Bei der rituellen Beschneidung sei nämlich zu differenzieren nach der „Durchführung und Beiwohnung an der Beschneidung“ (S. 75). Die Beiwohnung sei vom elterlichen Recht der religiösen Erziehung gedeckt (S. 76), die Durchführung müsse sich der Knabe allerdings nicht gefallen lassen (S. 82). *Schneider* spaltet nicht nur die Persönlichkeit, sondern auch die Haare. Wenn er mit seinen Ausführungen allerdings anspielt auf die passive Teilnahme an Beschneidungen Dritter, etwa der Geschwister, dann produziert er Probleme, die es vor ihm nicht gab. Was der Argumentation von *Schneider*, wo es darauf ankäme, sonst an Tiefe fehlt, kompensiert er woanders mit abenteuerlichen und überflüssigen Ausschweifungen. So widmet er sich auf anderthalb Seiten der Frage, ob die religiöse Beschneidung vergleichbar ist mit anderen religiösen Handlungen, etwa Taufe, Konfirmation oder Kommunion (S. 82, 83). Sicher, diesen Punkt muss man erörtern, weil selbst die Richter eines Oberverwaltungsgerichts Unterschiede nicht erkennen wollten.<sup>41</sup> Allemaal überflüssig ist aber, dafür Art. 3 GG zu bemühen und lehrbuchartig Allgemeinplätze abzuliefern („Der Gleichheitsgedanke gilt für alle Menschen, nicht nur für Deutsche.“ oder: „Er enthält ein subjektiv-öffentliches Recht auf Gleichbehandlung [...]“ oder: „Dennoch bleibt ein weiter Entscheidungs- und Ermessensspielraum für den Gesetzgeber.“).

Was die Abwägung der Grundrechtspositionen von Kind und Eltern angeht, kommt *Schneider* schließlich zu folgendem Ergebnis: „Die Gewährleistungen des Art. 4 GG für die Eltern haben also keinen Vorrang vor den Verbürgungen des Art. 4 GG für das Kind.“ (S. 78). Wer nun glaubt, damit sei die Sache ausgestanden, wird enttäuscht. Denn zwei Sätze später ist zu lesen: „Auf keinen Fall darf die Festsetzung des Schutzbereiches der beliebigen Interpretation des Grundrechtsträgers anheim gestellt werden.“ (S. 78). Das stiftet mehr Verwirrung als es Klarheit schafft. War nicht soeben die Rede davon, dass es keinen Vorrang gebe? Erneut sieht der Leser sich zurückversetzt an einen Punkt, den er glaubte, überwunden zu haben. Natürlich ist es richtig, dass *Schneider* sich mit der Verbindlichkeit der religiösen Beschneidung im Islam und Judentum beschäftigt. Geschehen müssen hätte dies – wie oben bereits gesagt – aber schon bei der Frage nach der Aufschiebbarkeit.

Im 9. Kapitel fragt *Schneider*: „Verletzung der Menschenwürde durch die Beschneidung?“ (S. 89-94). Leider folgt eine Floskel der nächsten, ohne dass die Frage ihrer Klärung spürbar näher kommt. In der Sache bejaht *Schneider* eine Verletzung der Menschenwürde und eine daraus folgende Schutzpflicht des Staates. Es schließen sich zwei Kapitel an, worin der *Autor* den Fragen nachgeht: „Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG durch die Beschneidung?“ (S. 95-103) und „Eingriff in das allgemeine

Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 I GG i.V.m. 2 I GG; die allg. Handlungsfreiheit und EMRK durch die Beschneidung?“. Zu Recht weist *Schneider* darauf hin, dass Art. 2 GG der Vorrang gebührt vor dem elterlichen Erziehungsrecht. Das gelte sowohl bei religiösen, sozial und hygienisch motivierten Beschneidungen. Der von *Schneider* gewählte Aufbau bringt es mit sich, dass sich viele Aspekte wiederholen.

Im 12. und letzten Kapitel geht *Schneider* schließlich auf die „Beschneidung als Körperverletzung“ ein (S. 109-130). Sein wie in einem Fallgutachten formulierter Obersatz enthält folgende Normenkette: „§§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 226 I Nr. 2 StGB“. Bereits an dieser Stelle muss man stutzen. Will *Schneider* ernsthaft erwägen, in der Zirkumzision eine „das Leben gefährdende Behandlung“ (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) zu sehen und die Vorhaut als „wichtiges Glied“ (§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB) einzustufen? Trotz fehlender Sympathie für religiöse Beschneidungen – man sollte Synagogen und Moscheen im Dorf lassen. Abgesehen davon taucht in der späteren Prüfung § 224 StGB nur noch kurz und § 226 StGB gar nicht mehr auf. *Schneider* schreibt dazu: „Da der Grundtatbestand weder in Versuch noch Vollendung vorliegt, scheiden auch Qualifikation und Regelbeispiel aus.“ Es sei dazu lediglich angemerkt, dass es bei den Körperverletzungsdelikten keine Regelbeispiele gibt.<sup>42</sup>

Die weitere Prüfung der Tatbestandsmerkmale erwartet man allenfalls in Klausuren oder Hausarbeiten von Studienanfängern: „Dazu müsste er zunächst tatbestandlich handeln. Für ein vorsätzliches, vollendetes Begehungsdelikt bedeutet dies die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes.“ Das ist banal und bringt die Sache keinen Schritt voran.

Wie planlos der *Autor* vorgeht, zeigt sich auch dort, wo er zweimal die Kausalität und objektive Zurechnung bejaht (S. 110 und 111). Der zweite Satz lautet: „An der Kausalität und der objektiven Zurechnung der Operation zum Beschneidungserfolg, also daran, dass sie diesen begünstigt, bestehen keinerlei Zweifel.“ Diese Beschreibung ist laienhaft. Weder Kausalität noch objektive Zurechnung lassen sich durch das Kriterium des Begünstigens erklären. Dass *Schneider* strafrechtsdogmatisch nicht sattelfest ist, zeigt sich an anderer Stelle noch deutlicher. Der bejahten objektiven Zurechnung lässt er die Frage nach der Sozialadäquanz folgen. Diesen Punkt zu problematisieren, ist richtig und wichtig. Wer sich aber sozialadäquat verhält, der schafft schon kein unerlaubtes Risiko, weshalb ihm der Erfolg objektiv nicht zurechenbar ist. Im Ergebnis verneint *Schneider* die Sozialadäquanz, wobei seine Argumentation nicht in die Tiefe dringt.<sup>43</sup> Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit beschäftigt der *Autor* sich mit der

<sup>42</sup> Zudem hätte *Schneider* wenigstens prüfen müssen, ob das Unrecht des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegt (dazu *Putzke* [Fn. 1], S. 669 [681, 682]), weil dies ggf. für Anstiftung oder Beihilfe wichtig sein könnte. Auch hängt von der Intensität des Unrechts die Höhe der Anordnungen an eine Rechtfertigung ab. Nicht zuletzt ist das von ihm gefundene Ergebnis (unvermeidbarer Verbotsirrtum) lediglich eine Momentaufnahme.

<sup>43</sup> Eingehend Herzberg, JZ 2009, 332 f.; siehe auch *Putzke* (Fn. 1), S. 669 (675 ff.).

<sup>41</sup> So OVG Lüneburg NJW 2003, 3290.

Einwilligung. Sie wirksam zu erteilen, wird zu Recht sowohl für das Kind als auch für die Eltern verneint (S. 118, 119).<sup>44</sup> Auf der Ebene der Schuld bejaht *Schneider* allerdings einen unvermeidbaren Verbotsirrtum für den Operateur und die einwilligenden Personensorgeberechtigten, weil der Staat zum einen religiöse Beschneidungen dulde, zum andern sie sogar unterstütze (S. 121). An dieser Stelle zeigt sich, dass *Schneider* gute Gründe gehabt hätte, seine Dissertation vor ihrer Veröffentlichung auf den neuesten Stand zu bringen. Wer für seine Arbeit das Publikationsverfahren „Book-on-Demand“ wählt und sie erst Ende Oktober 2008 veröffentlicht, der hätte allemal die Möglichkeit gehabt, den aktuellen Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. Die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums hätte sich unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen nämlich nicht mehr *en passant* begründen lassen. Erst recht verbietet sich zum jetzigen Zeitpunkt ein Rückgriff auf § 17 StGB. Unter Ärzten ist das Strafbarkeitsrisiko inzwischen bekannt, nicht zuletzt, weil auf Fortbildungsveranstaltungen darüber kontrovers diskutiert wird.

IV. Das hier Geschilderte macht eines deutlich: Diese Dissertation erfüllt nicht einmal im Ansatz die Standards, denen eine wissenschaftliche Arbeit genügen muss. Neben den formalen Fehlern und Merkwürdigkeiten fehlt es ihr über weite Strecken an Plausibilität und flächendeckend an wissenschaftlicher Akribie – von rhetorischem Schwung ganz zu schweigen. Wohlgermerkt: Niemand ist gefeit davor, Fehler zu machen – sie finden sich nahezu in jeder Arbeit. Und kein redlicher Rezensent wird sich an verstreuten Formatierungs- oder Rechtschreibfehlern ergötzen. Aber *Schneider* hat die Toleranzgrenze allzu weit überschritten.

*Wiss. Assistent Dr. Holm Putzke, LL.M., Bochum*

---

<sup>44</sup> An dieser Stelle wären Ausführungen am Platze gewesen, ab welchem Alter die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist (ausführlich dazu *Putzke*, NJW 2008, 1568, speziell 1570: „in der Regel zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr“).